

Das Gleiche gilt, wenn sich die Thätigkeit auf die Mitarbeit an encyclopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines Anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

§ 50.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§ 51.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgerichte zugewiesen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Unverändert.

§ 50.

Unverändert.

§ 51.

§ 52. (Neu.)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Resolution.

Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

im Anschlusse an die in Aussicht genommene Neubearbeitung der Reichsgesetze über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien, sowie von Mustern und Modellen (Reichsges. vom 9., 10. und 11. Januar 1876) auch das Verlagsrecht bezüglich solcher Werke gesetzlich zu regeln.